

Allgemeine Information zur Meldepflicht nach SVG

Durchführung des Soldatenversorgungsgesetzes (§ 10 SVG)

Der gesetzliche Stellenvorbehalt des § 10 SVG dient der beruflichen Eingliederung von ehemaligen Soldaten auf Zeit, soweit sie Inhaber eines Eingliederungs- oder Zulassungsscheines sind (bzw. diesen beantragt haben) und mit diesem eine Verwendung im öffentlichen Dienst anstreben.

Dieses Ziel kann nur erreicht werden, wenn alle nach dem SVG meldepflichtigen Einstellungsbehörden und Arbeitgeber Ihre Verpflichtung zur Meldung rechtzeitig und vollständig erfüllen.

Wer ist meldepflichtig?

Meldepflichtig sind diejenigen Einstellungsbehörden des Landes und der Gemeinden (Gemeindeverbände) Niedersachsens mit mehr als 10.000 Einwohnerinnen und Einwohnern sowie andere Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts mit mehr als 20 planmäßigen Beamten- oder entsprechenden Stellen im Tarifbereich.

Welche Stellen sind der Berechnung zugrunde zu legen?

Alle freien, frei werdenden und neu zu besetzenden Stellen müssen in der Berechnung berücksichtigt werden, sofern sie nicht einem vorübergehenden Bedarf (befristete Stellen, Ausbildungsstellen aus arbeitsmarktpolitischen Gründen [unbefristete Übernahme bereits zu Beginn der Ausbildung ausgeschlossen]) dienen, und zwar im

- Beamtenverhältnis:

- Stellen für Beamte im Vorbereitungsdienst (LGrp 1, 1. und 2. EA, LGrp 2, 1. Einstiegsamt) jeweils alle Fachrichtungen (technische und nichttechnische Dienste).

- Tarifbereich:

- Entgeltgruppen 1 und 2 TVöD (entsprechend der LGrp 1, 1. EA)
- Entgeltgruppen 3 bis 8 TVöD (entsprechend der LGrp 1, 2. EA)
- Entgeltgruppen 9 bis 12 TVöD (entsprechend der LGrp 2, 1. EA)
(andere Tarifverträge sind analog anzuwenden)

unbefristete Voll- und Teilzeitstellen oder jeweils die Stellen für vorgeschaltete Ausbildungsverhältnisse entsprechend dem Ausbildungsziel (§ 2 Abs. 3 StVorV). Hier sind z.B. auch sämtliche Einstellungen für kommunale Krankenhäuser, Kindergärten und sonstige Fachbereiche zu erfassen.

Den Berechnungsbogen, der von Ihnen für die Erfassung und Berechnung der Stellen genutzt werden soll, auch einer evtl. Prüfung zugrunde zu legen ist, finden Sie nebenstehend als Download; ebenso ein Muster.

Zählstellen sind in das Folgejahr zu übertragen (§ 2 Abs. 4 StVorV).

Welche Stellen sind der Berechnung nicht zugrunde zu legen?

- frühere Lohnempfänger bzw. Arbeiterstellen (*)
- Ausbildungsstellen, deren Ziel die anschließende Übernahme in den unteren Entgeltgruppen sind
- Stellen für Beamte auf Probe, Zeit, Lebenszeit in allen Laufbahnen
- Beamte der Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsamt, auch vgl. Stellen im Tarifbereich
- Wahlbeamte
- Lehrer und Polizei
- Pflichtplätze nach dem Schwerbehindertengesetz, die auch tatsächlich mit Schwerbehinderten besetzt werden oder Stellen für Inhaber eines Bergmannsversorgungsscheines.

(*) Bitte beachten Sie, dass auch nach der Umstellung des BAT auf TVöD, TV-L u. a. Tarifverträge „Lohnempfänger- und Arbeiterstellen“ nicht zu erfassen sind.

Wie sind Stellen zu erfassen?

Für die Erfassung und Berechnung ist der nebenstehende Berechnungsbogen zu benutzen:

1. auf der linken Seite sind der Einstellungstermin und die Anzahl der zu besetzenden Stellen (Einstellungen) in die entsprechenden Spalten einzutragen,
2. kommt es durch den neuen Zählstand zum Vorbehalt, ist dieser (zahlenmäßig) auf der rechten Seite (Stellenvorbehalte) zu vermerken und der Vormerkstelle zu berichten,
3. der nun aktuelle Zählstand ergibt sich nach Abzug der gesetzlichen Vorgabe (minus 6, minus 9 oder minus 10).

Zur Verdeutlichung steht Ihnen der Muster-Berechnungsbogen zur Verfügung.

Welche Stellen sind vorzubehalten?

- jede **6.** Stelle:

- Beamte im Vorbereitungsdienst der Laufbahngruppe 1, 1. und 2. Einstiegsamt,

- jede **9.** Stelle:

- Beamte im Vorbereitungsdienst der Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt,

- jede **10.** unbefristete Vollzeitstelle, Beschäftigte der:

- Entgeltgruppen 1 und 2 TVöD (entsprechend der LGrp 1, 1. EA),
- Entgeltgruppen 3 bis 8 TVöD (entsprechend der LGrp 1, 2. EA),
- Entgeltgruppen 9 bis 12 TVöD (entsprechend der LGrp 2, 1. EA),

oder jeweils die Stellen für vorgeschaltete Ausbildungsverhältnisse entsprechend dem Ausbildungsziel.

Wie wird gemeldet?

Nach Berechnung und Bestimmung der Vorbehaltsstelle/n sind die erforderlichen Angaben frühestmöglich dem

Nds. Ministerium für Inneres und Sport, Referat 35 / Vormerkstelle

mit dem vorgegebenen Meldevordruck zuzuleiten (siehe Download).

Die Meldung / der Bericht einer vorbehaltenen Stelle muss so rechtzeitig vorliegen (grundsätzlich vor einer Ausschreibung, gern auch früher), dass es nach Ihren zeitlichen Vorstellungen zum Personalauswahlverfahren kommen kann. Hierbei muss sichergestellt sein, eine etwa vierwöchige Bewerbungsfrist für die eingliederungsberechtigten Zeitsoldaten/-innen zu ermöglichen.

Wie geht es weiter?

Nach Eingang des Berichts / der Meldung schlägt die Vormerkstelle nach § 10 Abs. 4 Satz 2 SVG geeignet erscheinende eingliederungsberechtigte Soldaten/-innen, die sich im Vermittlungsverfahren befinden und über die Mindesteignung verfügen, vor.

Eine Liste mit Namen und Anschriften der Eingliederungsberechtigten liegt dem Zuweisungsschreiben bei; ferner ein Ergebnisprotokoll, welches am Ende des Auswahlverfahrens bearbeitet zurückzusenden ist (s. u.).

Zeitgleich erhalten die Bewerber/innen eine Mitteilung über die Vorbehaltsstelle, mit der Aufforderung, sich direkt bei Ihnen (Einstellungsbehörde / Arbeitgeber) zu bewerben.

Bei Ihrer Entscheidung über die Eignung sind das Lebensalter und die Dienstzeit in der Bundeswehr angemessen zu berücksichtigen (§ 8 Abs. 1 Satz 1 StVorV). Es ist zu gewährleisten, dass eine Konkurrenz mit nichteingliederungsberechtigten Bewerbern/-innen nicht stattfindet (§ 8 Abs. 1 Satz 2 StVorV).

Die Ihnen von den Bewerbern/-innen zugesandten Unterlagen sind nach Abschluss des Auswahlverfahrens direkt an diese zurück zu senden.

Unmittelbar nach Abschluss des Auswahlverfahrens ist der Vormerkstelle mitzuteilen, welche/r Bewerber/in für eine Einstellung in Betracht kommt (bevor diese/r eine entsprechende Zusage erhält). Diese Information kann vorab telefonisch übermittelt werden, damit geprüft werden kann, ob der/die ausgewählte Bewerber/in noch für eine Zuweisung zur Verfügung steht. Nur so kann weitestgehend Planungssicherheit erreicht werden.

Der Bewerber / Die Bewerberin, der/die eingestellt werden soll, wird nach Zusage bei der Vormerkstelle von dieser auf die Vorbehaltsstelle zugewiesen. Mit der Vorbehaltsverfügung wird das Original der Eingliederungsberechtigung (Bestätigung, Zulassungs-, oder Eingliederungsschein) für die Personalakte übersandt (§ 8 Abs. 2 StVorV).

Für einen reibungslosen Verfahrensablauf hat sich die Benennung eventuell vorhandener Ersatzbewerber bewährt.

Mit dem ausgefüllten Ergebnisprotokoll ist die Vormerkstelle zu unterrichten, warum die nicht zur Einstellung vorgesehenen Bewerber/-innen abgelehnt wurden, bzw. welche sich nicht beworben haben.

Hinweis: Bewerber/innen sind auf die nach § 10 Abs 1 und 2 SVG vorbehaltenen Stellen als Beamte, dienstordnungsmäßig Angestellte oder Tarifbeschäftigte in das Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit zu übernehmen, wenn sie die beamtenrechtlichen, dienstordnungsgemäßen oder tarifvertraglichen Voraussetzungen erfüllen (§ 9 Abs. 4 SVG).

Sollte das Eingliederungsverfahren vor der Anstellung (bei Stellen mit Vorbereitungsdienst) oder der Übernahme in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis (bei Ausbildungsstellen und sogenannten „fertige“ Stellen im Tarifbereich) beendet werden (z.B.: entlassen/gekündigt, Prüfung endgültig nicht bestanden, aus gesundheitlichen Gründen...), so hat die Einstellungsbehörde / der Arbeitgeber dies unter Angaben des Grundes der zuständigen Vormerkstelle unverzüglich mitzuteilen und das Original der Eingliederungsberechtigung an die Vormerkstelle zurück zu senden (nie das Original der/dem Eingliederungsberechtigten aushändigen).